3. Beilage zu Nr. 70 des General-Anzeiger für Halle u. den Saalkreis.

Sonnabend den 24. März 1900.

Deutscher Reichstag.

(Spezialbericht unseres Korrespondenten.)

☉ **Berlin**, 22. März.

Auf der Tagesordnung stehen zunächst einige kleine **Etatsreste** in **zweiter Lesung**. Diese sowie das Etatsgesetz und das Anleihegesetz werden debattelos genehmigt und die von der Kommission beantragte Resolution: den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage mit dem nächsten Etats-Entwurf die Grundsätze der Reichsverwaltung über Deckung von Ausgaben des Reichs durch Aufnahme von Anleihen mitzutheilen, angenommen. Unter den noch unerledigt gebliebenen **Petitionen** befindet sich eine solche der Stettiner Gesellschaft Vulcan um Ablehnung der von der Budgetkommission vorgeschlagenen betr. Aufhebung der Zollfreiheit für Schiffsausrüstungsgegenstände. Die Petition ersucht außerdem um Einberufung von Sachverständigen behufs deren Anhörung über jene Zollfrage. Dieses Theil der Petition beantragt die Kommission dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Nach einigen zustimmenden Worten des Abg. Broemel beschließt das Haus demgemäß. Es folgt die zweite Berathung der Vorlage wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus 1900. Die Vorlage schlug vor, diese Ueberschüsse zur Verstärkung der Betriebsmittel der Reichskasse zu verwenden. Die Kommission hat dies abgelehnt und schlägt vor, die Ueberschüsse aus 1900 zur Schuldentilgung zu verwenden, jedoch nur zu drei Vierteilen. Nach kurzer Debatte beschließt das Haus gemäß dem Antrage der Kommission. Die zweite Lesung des **Reichshaushaltsetats** nebst Nebengesetzen ist damit erledigt. Es folgen Rechnungssachen. Bei der Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben pro Etatsjahr 1898 bemerkt

Abg. **Singer** (Soz.), es seien beim Auswärtigen Amte starke Etatsüberschreitungen vorgekommen infolge der kaiserlichen Reise nach Jerusalem, auf welcher der Kaiser sich habe vom Staatssekretär des Auswärtigen, Grafen von Bülow, begleiten lassen. Es handle sich hier um eine Ausgabe im Betrage von 40 000 Mark, bei denen es fraglich sei, ob sie überhaupt vom Reich und nicht vielmehr aus der Privatschatulle des Kaisers zu decken seien. Diese staatsrechtliche Frage bedürfe genauer Prüfung. Er beantrage daher aus diesem Anlaß die Uebersicht an die Rechnungskommission zurückzuverweisen.

Ohne weitere Debatte wird dieser Antrag gegen die Rechte und Nationalliberalen angenommen. Mit der Minorität stimmte auch der freisinnige Schmidt-Elberfeld.

Es folgt die zweite Berathung der Vorlage betr. die **Patentnovelle**. Zum § 1 stellt

Abg. **Heine** (Soz.) den Antrag, in einem Absatz 2 die Bildung einer Patentanwaltskammer mit dem Sitze in Berlin vorzuschreiben. So wie die Vorlage jetzt sei, unterordne sie die Patentanwälte nur einem bureaukratischen Verwaltungsorganismus. Der einzige gegen eine solche Kammer geltend gemachte Grund sei, daß das Patentanwaltswesen noch zu jung sei. Das sei aber kein ausreichender Grund. Schaffe man die Kammer nicht jetzt, so werde es später, wo zu jeder Gesetzesänderung die Zustimmung des Bundesraths erforderlich wäre, erst recht nicht gelingen. In der Kammer würden die Patentanwälte schon verstehen, ihre Angelegenheiten selbst in angemessener Weise zu ordnen.

Unterstaatssekretär **Rothe** wendet gegen den Antrag ein, die Patentanwälte seien einstweilen in der That eine zu gemischte Gesellschaft mit zu verschiedenem Vorbildungsgange: theils Ingenieure, Chemiker, Kaufleute und Leute ohne jede Berufsbildung. Einer so lose zusammenhängenden Gesellschaft so wichtige Rechte einzuräumen, sei verfrüht. Der Antrag sei unannehmbar.

Abg. **Oertel** (Bd. d. Landw.): Meine Freunde begreifen den Wunsch der Patentanwälte, halten ihn auch grundsätzlich für berechtigt. Aber die Durchführung dieses Wunsches ist jetzt noch nicht möglich; es muß überhaupt erst der Stand der Patentanwälte als solcher geschaffen werden.

Abg. **Paul**z (frkons.) erklärt sich Namens seiner Partei ebenfalls für unveränderte Annahme der Kommissionsbeschlüsse. Die Patentanwälte müßten als Stand erst einmal 30—40 Jahre älter werden, ehe ihre Organisation in einer Kammer möglich sei.

Abg. **Hoffmeister** (fr. Vgg.) meint im Gegensatz dazu, man solle doch gerade jetzt, wo man das Patentanwaltswesen gesetzlich regele, den Patentanwälten auch das Vertrauen schenken, daß sie selbständig ihre Angelegenheiten ordnen könnten. Man wende zwar ein, es fänden sich unlautere Elemente in diesem Stande; aber diese hätten sich erst in neuerer Zeit hineingedrängt, und um so mehr sei es nöthig, den Anwälten die Kammer zu gewähren.

Abg. **Träger** (fr. Vp.) äußert sich im gleichen Sinne.

Abg. **Möller** (ntl.) führt dagegen aus, die Gesellschaft der Patentanwälte sei thatsächlich eine ungemein gemischte, sowohl nach ihrer Vorbildung wie auch sonst. Das unterscheide die Patentanwälte von den Rechtsanwälten und Aerzten. Er sei allerdings nicht der Meinung wie Paul, daß man mit der Bildung der Patentanwaltskammer 30 bis 40 Jahre warten müsse.

Geh. Rath **Hauß** widerspricht der Heine'schen Auffassung, als ob bei diesem Gesetz bureaukratische Bestrebungen obwalteten. Die Regierung wolle nur den Schutz des Publikums, und dieses würde, wenn man schon bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Patentanwaltschaft eine solche Kammer errichten wollte, nicht zu seinem Rechte kommen. Es gebe sehr ehrenwerthe Patentanwälte, aber auch andere, die man nicht so bezeichnen dürfe. Man müsse erst eine Sanirung dieses Standes abwarten, ehe man eine Kammer mit ehrenamtlichen Funktionen errichte.

Abg. **Kirsch** (Ctr.) erklärt, sich den Ausführungen Oertels, Möllers und des Kommissars vollauf anzuschließen.

Nach unerheblicher weiterer Debatte wird der Antrag Heine schließlich abgelehnt. Es folgt § 2. Diesem zufolge darf die Eintragung als Patentanwalt versagt werden, wenn der Antragsteller sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig macht. Abg. Heine (Soz.) hat einen Antrag gestellt, diese Bestimmung zu fassen: wenn der Antragsteller sich durch sein Verhalten der Achtung unwürdig gezeigt hat, die sein Beruf erfordert. Politische, wissenschaftliche, künstlerische und religiöse Ansichten oder Handlungen als solche können nicht als ein Verhalten angesehen werden, welches dieser Achtung unwürdig macht.

Abg. **Heine** (Soz.) begründet den Antrag unter Berufung auf den Fall Kions.

Staatssekretär Graf **Posadowsky**: Zwischen einem Lehrer der Jugend und einem politischen Beamten einer- und einem Patentanwalt andererseits ist doch ein erheblicher Unterschied. Gerade weil dem Antrage von dem Antragsteller ein so hoch tendenziöser Charakter beigelegt wird, muß ich bitten, ihn abzulehnen.

Die Abgg. **Oertel** (Bd. d. L.) und **Liebermann v. Sonnenberg** (Antis.) sprechen sich gegen, Abg. **Traeger** (fr. Vp.) für den Antrag Heine aus.

Nach einer Entgegnung des Geh. Rath **Hauß** vertritt

Abg. **Singer** (Soz.) noch einmal den Antrag Heine, man müsse den Patentanwälten angesichts neuerer Vorkommnisse vorsichtshalber die Möglichkeit des freien Ausdrucks ihrer Ueberzeugung sichern.

Ein jetzt eingehender Antrag **Schmidt**-Marburg (Ctr.) will der Vorlage hinzufügen, als unwürdiges Verhalten sind politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten und Handlungen nicht anzusehen.

Staatssekretär Graf **Posadowsky**: Die ganzen Ausführungen Singers sind hinfällig, weil ja die Patentanwälte überhaupt keine Beamten sind. Wenn Herr Singer sagt: Bürgerliche Vergehen der Beamten würden mit dem Mantel der Liebe zugedeckt, und zwar viel eher als politische mißliebige Betheiligung, so könnte ich das, wenn es vorkäme, nur bedauern.

Abg. **Möller** (ntl.) tritt den Ausführungen des Staatssekretärs bei. Der Antrag Heine wird nach unerheblicher Debatte abgelehnt und § 2 sowie der Rest des Gesetzes unverändert angenommen.

Um 1/2 7 Uhr nimmt der Präsident die zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen rechtswidriger Entziehung von elektrischer Kraft vor, der debattelos erledigt wird. Der Antrag auf Einführung des Reichswahlrechts für die elsäßischen Ausschußwahlen wird debattelos genehmigt.

Freitag: Patentanwälte, Petitionen.

Kleine Chronik.

* **Magdeburg**, 22. März. (Zugentgleisung.) Heute Morgen nach 5 Uhr entgleisten auf unserem Bahnhof fünf Wagen vom hinteren Theile eines von Bucau über Magdeburg nach Oebisfelde fahrenden Güterzuges. Zwei Gleise wurden gesperrt, ohne daß dadurch für den Verkehr eine Störung eintrat. Mit dem Aufheben der entgleisten Wagen auf die Schienen war man eifrig beschäftigt und es konnten beide Gleise im Laufe des Tages wieder freigemacht werden. Personen sind glücklicher Weise nicht verletzt und die Beschädigungen an den Wagen gering.

* **Stettin**, 22. März. (Ein wüthendes Weib.) Im Hause Sannierstraße 25 spielte sich vorgestern Nachmittag eine Ehestandsscene ab, die einen blutigen Verlauf nahm. Der dort wohnende Schneidermeister Heinrich Neumann ist seit dem Oktober v. Js. in zweiter Ehe verheirathet. Seine Frau machte ihm vorgestern Mittag den Vorwurf, daß er an seinen intimsten Vermögensverhältnissen die Schuld trage, und drohte er zum Trunke neige. Hierbei gerieth sie schließlich so in Wuth, daß sie einen geladenen schlafläufigen Revolver ergriff und ihn auf ihren Mann abschoß. Neumann trug sieben Schußwunden, und zwar einen Gesicht, in der Brust, in der linken Schulter, in der rechten Achselhöhle und am rechten Unterarm davon, ferner wurde ihm der Knochen am Handgelenk zerschmettert. Hiermit hatte Frau Neumann aber noch nicht genug. Sie hieb mit dem Revolver auf ihren Mann ein und brachte ihm noch sieben Kopfverletzungen bei. Dann rief sie eine Droschke herbei, packte den Verwundeten hinein und fuhr mit ihm nach der Sanitätswache. Hier verband der Arzt die Wunden und ließ den Verletzten im Krankenwagen nach dem Krankenhause befördern. Die Polizei wurde gleichzeitig benachrichtigt und ließ Frau Neumann wegen Mordversuchs festnehmen. Frau N. gab an, den Revolver in das Kloset geworfen zu haben, während ihr Mann der Meinung war, sie habe ihn frisch geladen zu sich gesteckt, ehe sie die Wohnung verließ.

* **Wien**, 22. März. (Zum Familiendrama.) Die unglücklichen Schwestern Lang, Vilma, Elsie und Fanny, die am Leben geblieben Opfer des Familiendramas, welches sich, wie ausführlich gemeldet, in der Kaiserstraße abgespielt hat, werden voraussichtlich in kurzer Zeit vollkommen genesen sein. Gestern Nachmittag gab Elsie Lang einer sie im Krankenhause besuchenden Freundin folgende Darstellung der Verhältnisse, welche zu dem furchtbaren Drama geführt haben: „Mein unglücklicher Vater", erzählte das Mädchen, „hatte unter dem finanziellen Zusammenbruch namenlos gelitten und uns mit Ausnahme des jüngsten, schulpflichtigen Kindes das Schreckliche seiner Lage auseinandergesetzt und uns bedrängt, ob wir ihm in den Tod folgen wollten. Ich bat den Vater mit entgegenen Händen, von seinem Plane abzustehen. Da wir aber sahen, daß er unerschütterlich bei seinem Vorsatze verharre und uns bat, vereint mit ihm zur Mutter, die vor zwei Jahren gestorben ist, zu gehen, erwiderte ich: „Also, in Gottes Namen, nimm uns mit, Vater, wir folgen Dir gutwillig ins Grab, zur Mutter." Daraufhin entnahm der Vater einem Päckchen Pulver — Cyankali. Er vertheilte das Pulver in verschiedene Gläschen, welche Branntwein enthielten. Wir Alle wußten, daß es sich um unser Leben handle, nur die Jüngste, Vilma, hatte keine Ahnung davon. Dieser, welche an einem Halsleiden erkrankt war, reichte der Vater einen Löffel von der Substanz, die — wie er sagte — das Halsübel heilen sollte. Inzwischen hatten wir Alle von dem Gifte getrunken. Als ich mehrere Stunden später einigermaßen das Bewußtsein wieder erlangte, erfuhr ich, daß der Vater und Karoline bereits todt waren . . . ." Hier mußte das unglückliche Mädchen, von Schmerz übermannt, ihre Erzählung unterbrechen. Sie weinte bitterlich, und erst als sie nach geraumer Zeit wieder die Herrschaft über sich gewonnen hatte, fuhr sie fort: „Meine arme Schwester Karoline war mit dem bei der Prag-Smichower Kattunfabrik bedienstet gewesenen Buchhalter Anton Beck verlobt. Dieser hätte sie bestimmt geheirathet — nun liegt sie auf der Todtenbahre, während er seit dritthalb Monaten wegen eines Lungenleidens in Lussinpiccolo zur Kur weilt. „Vater und Schwester bekommen ein Leichenbegängniß von einem Leichenvereine, bei dem sie zahlende Mitglieder waren. — Ich und die armen zwei Schwestern werden aber nicht dabei sein — wir sind noch krank und haben auch nicht die Kraft, noch die Zustimmung der Aerzte dazu." Die Aermste brach neuerlich in Thränen aus. Unter krampfhaften Schluchzen klagte sie über die Noth, vor welcher sie ihre Schwestern und sich selbst nicht retten könnte.

* **Pemberg**, 22. März. (Feuersbrünste.) In Kolbuszowa brach, wie schon kurz gemeldet, auf dem Ringplatze ein Brand aus, welcher infolge des herrschenden Sturmwindes rasch um sich griff und etwa 200 Gebäude, darunter die Schule, das Vicariat und das Katasterbüreau, einäscherte. Die Akten dieses Büreaus wurden gerettet. Es sind 600 Familien brot- und obdachlos geworden. — In Cieszanow brach, während die Feuerwehr in einem Nachbarort beschäftigt war, ein Brand aus, welcher 10 Häuser, darunter das Postgebäude und die Apotheke, zerstörte. Bei beiden Bränden betheiligte sich das Militär in hervorragender Weise bei den Rettungsarbeiten.

* **Paris**, 22. März. (Eine halbe Million gestohlen.) Auf der Gare du Nord wurde, wie bereits kurz im Telegrammtheil der Donnerstags-Nummer gemeldet, mit unglaublicher Frechheit ein Diebstahl von 1/2 Million Francs begangen. Das Opfer desselben ist die Nordbahn, die alle Wochen mehrere große Geldbeträge an die Bank von Frankreich gelangen läßt. Gewöhnlich werden diese Lieferungen in der Weise bewerkstelligt, daß ein Wagen bei der Hauptkasse vorfährt und die Gebäcke mittelst eines Hutschganges in diesen hineinbefördert werden. Nun macht aber der Nordbahnhof seit einiger Zeit Weltausstellungstoilette und es herrscht ein gräuliches Durcheinander. In Folge dessen mußte auch die Geldbeförderung in anderer Weise bewerkstelligt werden, indem die Beamten die Säcke in den Wagen trugen. Die jetzt zu verladende Summe belief sich auf 630 000 Frcs. Sie bestand aus 180 000 Frcs. in 30 Säcken voll 5 Frcs.-Stücken und in 450 000 Frcs. Hundertfrancsscheinen in einer großen Tasche. Letztere sollte der Kassenbote Christophe, der den Wagen begleitete, zu sich nehmen. Er brachte sie in den Wagen, übergab sie aber, da er noch zur Kasse zurückkehren mußte, einstweilen dem den Wagen ebenfalls begleitenden Kassenboten Chapoutot. Dieser legte die Tasche neben sich auf den Kutschersitz. Auf der anderen Seite von ihm saß der Kutscher. Da klopfte ihm Jemand auf die Schulter und frug nach dem Boulevard Magenta. Chapoutot wendete sich um und gab Auskunft. In demselben Augenblick hatte eine andere Person den Kutscher gefragt, wo man nach Boulogne einsteigen müsse. Als sich Beide wieder umdrehten, war die kostbare Tasche verschwunden. Man kann sich den Schrecken der Beamten denken. Aber die Tasche mit den 450 000 Frcs. war nicht mehr zu finden. Ein Gauner hatte sie offenbar mit Hülfe zweier Helfershelfer in dem Augenblicke entwendet, wo die beiden Männer Auskunft gaben. Christophe und Chapoutot stehen schon seit 25 Jahren in den Diensten der Nordbahn. Der Kutscher etwas weniger lange. Natürlich wurde sofort die peinlichste Untersuchung eingeleitet, aber bis jetzt hat dieselbe noch nicht das geringste Resultat ergeben. Man nimmt an, die Diebe seien schon auf englischem Boden. Der Verwaltungsrath beschloß, dem meistbetheiligten Chapoutot, der mit der Tasche zu hantieren hatte, auch ferner Vertrauen zu schenken. 50 000 Francs sind zufällig dadurch gerettet worden, daß sie von dem Kassirer dem Angestellten Chapoutot im letzten Augenblicke in einem besonderen Couvert überreicht wurden, und er sie der Bequemlichkeit halber in seine innere Rocktasche steckte.

Gerichts-Zeitung.

Schöffengericht.

* Halle, 22. März.

* **Beleidigung und Verdrohung.** Am Abend des 24. Januar befanden sich in dem Kleinau'schen Lokale zwei Kriminalbeamte in amtlicher Eigenschaft und verhandelten mit der Frau des Wirthes, als Letzterer, Gastwirth Otto Kleinau, eintrat, mit Bezug auf die Beamten äußerte: „Was ist denn hier los, ich habe es wohl mit Rattenfängern zu thun?" Hierauf versetzte er den einen der Beamten einen Stoß vor die Brust, ergriff ein Billardqueu und nahm eine drohende Haltung an. Als ihm einer der anwesenden Gäste den Stock entreißen wollte, ging er mit einem geöffneten Taschenmesser auf diesen los, aber die Beamten kamen ihm zuvor und nahmen ihm das Messer ab. K. giebt an, sich nicht in zurechnungsfähigem Zustande betunken zu haben, da er etwas angetrunken gewesen sei und auch an epileptischen Anfällen leide. Der Angeklagte wird wegen der Vergehen zu 4 Wochen Gefängniß und wegen einer Uebertretung zu 1 Woche Haft verurtheilt.

Vermischtes.

* **Ein aufmerksamer Schwiegersohn.** Folgendes nette Geschichtchen wird über einen bekannten Pariser Arzt, der viele vornehme Damen der Seinestadt zu seinen Patienttinnen zählt, ausgeplaudert. Vor Kurzem wurde Dr. B . . . zur Baronin de M . . . gerufen, die über starkes Kopfweh, Gliederschmerzen und allgemeine Schwäche klagte. In der Erwartung, der Arzt werde bei ihr die Modekrankheit Influenza feststellen, irrte sich Madame aber. „Ich werde Ihnen sagen, was Sie thun müssen, um sich in wenigen Stunden wieder wohlauf zu fühlen", bemerkte der ärztliche Rathgeber. „Schaffen Sie sofort jenen amerikanischen Ofen dort ab, der die Luft in Ihrem Zimmer mit schädlichen Gasen erfüllt. Diese modernen Kohlenöfen sind wahre Giftretorten, die kein menschliches Wesen, dem an langer Lebensdauer etwas gelegen ist, in seiner Nähe dulden dürfte". „Der Ofen aber hat mir 120 Frcs. gekostet", protestirte die Baronin. „Ganz egal, besser die größte Geldsumme verlieren als Gesundheit und Leben. Ich werde Ihnen einen Vorschlag machen. Hier haben Sie 25 Frcs., überlassen Sie mir dafür den Ofen und ich werde schon sehen, wie ich das Teufelsding los werde." Die Dame willigte ein und der Doktor ließ den Ofen abholen. Nach wenigen Tagen begab sich die einen Wohnungswechsel beabsichtigende Aristokratin auf die Suche nach einem neuen Logis. In einem Salon der ersten Wohnung, die sie inspizirte, entdeckte sie ihren Ofen. „Wer wohnt hier?" fragte sie die sie umherführende Dienerin. „Mm. C . . ., die Schwiegermutter des berühmten Dr. B . . ." lautete die respektvolle Antwort. Mit einem verständnißinnigen Lächeln trat die Baronin in den nächsten Salon.

Winterfahrplan.

Abfahrt nach:

Magdeburg: 12[22] U. (b. Köthen), 4[55] U., 7[11] U. 1—3, 10[00] U., *11[15] U., 1[32] N. 1—3, 3[45] N., 5[58] N., *7[14] N., 8[51] N. 1—3, *10[49] N.

Leipzig: 12[06] U., 2[57] U., 4[03] U., 5[45] U., 7[30] U., (hält nur in Schkeuditz), *7[47] U., 9[15] U., 10[22] U., *10[48] U., 11[49] U., 1[40] N., 3[26] N., *5[07] N., *5[35] N., 6[06] N., 7[19] N., 8[42] N., 9[31] N. 1—3, *11[05] N.

Aschersleben-Halberst.: 4[50] U., 7[55] U., 11[42] U., *1[33] N. 3[42] N., 6[18] N. 11[37] N. (b. Halberst von da ab Schnellzug nach Aachen).

Nordhausen-Kassel: 5[28] U., 6[50] U. (bis Sangerhausen) 9[14] U., *11[09] U., 12[00] U., (b. Eisleben.) 2[15] N., D 3[56] N., 6[02] N., 9[30] N. (bis Eisleben.) *10[40] N., 11[31] N. (bis Nordhausen.)

Berlin-Anhalt: 12[22] U., *3[58] U., D 4[37] U., D 6[56] U., 7[03] U., *9[08] U., 11[15] U., 2[00] N., D 2[46] N., *5[38] N., 5[45] N., *8[24] N., 8[50] N. (b. Wittenberg), D 9[28] N.

Soran-Guben: *7[37] U., 7[50] U., 1[34] U., *2[48] N., 6[23] N., 11[25] N. (bis Torgau.)

Thüringen: 12[30] U. (bis Merseburg), 3[22] U., 5[45] U., *7[50] U., D 9[59] U., 10[28] U., * 10[48] U. (nach Stuttgart u. München), * 11[27] U., 1[18] N., 2[22] N., *4[00] N., 5[39] N., 7[20] N. (bis Merseburg) 8—4, *7[45] N. (nach Eilenach u. München) 9[46] N. (bis Kösen) 2—3, D 10[38] N. (nach Stuttgart und Mailand), D 11[31] N., 11[50] N. (bis Erfurt).

Ankunft von:

Magdeburg: 2[45] U., 7[30] U. (von Köthen) *7[42] U., 9[50] U., *10[09] U., 12[9] N. 1—3, 3[21] N., *5[06] N., 7[00] N., 9[4] N. 1—3, *10[39] N.

Leipzig: 12[11] U., 4[45] U., 6[39] U., 7[02] U. 1—3, 7[46] U., 9[51] U., 10[40] U. 1—3, *11[10] U., 1[10] N., *1[27] N., 3[37] N., 4[28] N., 5[30] N., *7[10] N., 7[55] N., 8[47] N. 1—3, 9[31] N., 10[24] N., (hält nirgends) *10[46] N.

Aschersleben-Halberstadt: 6[45] U. (v. Cöthen, nur Werktags), 7[19] U., 10[10] U., 12[41] U., 4[37] N., *5[32] N., 9[08] N., 11[41] N.

Nordhausen-Kassel: 6[45] U. (von Nordhausen), *7[20] U., 9[50] U., 1[22] N., D 2[42] N., 4[16] N. (v. Sangerhausen) 5[23] N., 7[52] N. (von Eisleben), *8[04] N., 10[27] N.

Berlin-Anhalt: 3[17] U., 4[42] U., 7[38] U. (von Wittenberg), D 9[55] U., 10[16] U., *10[44] U., *1[23] U., 2[00] N., D 3[52] N., 5[36] N., *7[32] N., 9[10] N., D 10[54] N., 11[16] N., D 11[27] N.

Soran-Guben: 7[26] U. (v. Torgau) 10[30] U., *1[02] N., 3[20] N., 7[58] N., 10[17] N., *10[27] N.

Thüringen: *12[04] U., *3[54] U. (von München), D 4[23] U., 5[38] U. (v. Merseburg) 8—4, 6[40] U. (von Erfurt), D 6[52] U. (v. Stuttgart und Mailand), * 9[00] U., 9[21] U., 12[38] N., 1[01] N., *2[23] N., 5[11] N., *5[48] N., *8[19] N. (von Stuttgart u. München), 8[56] N., D 9[34] N.

Viehmärkte.

Schlachtviehmarkt im städtischen Viehhofe zu Halle am 22. März, 1900.

Zum Verkaufe standen	Preise f. 50 Kilogr. a. Lebend-, b. Schlachtgewicht I. Qual. a.	I. Qual. b.	II. Qual. a.	II. Qual. b.	III. Qual. a.	III. Qual. b.	verkauft	Auftrieb
18 Rinder,	—	—	—	—	—	—	18	—
davon: 3 Ochsen,	—	—	—	—	—	—	3	—
2 Färsen,	—	—	—	—	—	—	2	—
6 Kühe,	—	—	—	—	—	—	6	—
7 Bullen.	—	—	—	—	—	—	7	—
20 Kälber,	45	—	40	—	35	—	20	—
46 Hammel (Schafe)	—	—	27	—	25	—	46	—
157 Schweine, davon:	—	—	—	—	—	—	139	18
157 Landschweine,	—	50	—	48	—	46	139	13
— Ungarische.	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Geschäftsgang war flott. — Der Gesammtauftrieb dieser Woche betrug: 77 Rinder; davon: 11 Ochsen, 2 Färsen, 49 Kühe, 15 Bullen; 33 Kälber 105 Hammel; 319 Landschweine; zusammen 584 Schlachthiere. Keimers.

Bericht aus der Landwirthschaftskammer für die Provinz Sachsen über thatsächlich erzielte Getreidepreise am 22. März 1900.

Kreis	Preis pro 100 kg in Mark Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
Aschersleben	14	14,40	15	—	—
Halberstadt	—	—	—	—	—
Stendal	13,60—14,00	13,40—13,80	13,60—14,40	13,80—14,30	—
Jerichow I	—	—	—	—	—
Bitterfeld	—	—	—	—	—
Delitzsch	14—15	13,80—14,70	14—15	13,50—14,50	—
Torgau	—	—	—	—	—
Schweinitz	13,50—14,10	13,50—14,05	13,60—14,30	12—13	—
Saalkreis	13,30—14,30	14,10—14,50	13,50—16,20	13,20—14,00	—
Merseburg	—	—	—	—	—
Weissenfels	14,00—14,40	14 40	—	14,00—14,30	—
Naumburg	—	—	—	—	—
Mansf. Kreis	13 50	14,50—15,00	16—16	14	—
Mansf. Seekreis	—	—	—	—	—
Querfurt	13,80	14,80	—	—	—
Bernburg	—	—	—	—	—
Langensalza	—	—	—	—	—
Nordhausen	14,00—14,50	14,00—14,70	15—17	13,50—14,00	16—19

Preise am Berliner Frühmarkt am 21. März.
per 1000 kg. nach der „Bank- und Handelszeitung".

Weizen	loco	—	Futter-Gerste	loco	120—134
	feiner.	148—153	Hafer	loco	—,—
	mittler	143—147		ostp. westp.	—,—
	geringer . . .	137—142		pos. uckerm	—,—
	Mai	150 150,75		meeklnbg. .	—,—
Termine	Juli	154 25—154		feiner . . .	136—147
	September.	156—157,25		mittler . . .	129—135
Roggen	loco	—,—		geringer . .	124—128
	feiner.	140—142		Mai	128
	mittler	137—140		Juli	129,25
	kleiner	133—136	Mais		—,—
Termine	Mai	143—143,25			
	Juli	142—142 75			
	September.	141—141,50			

Soeben ist erschienen und **liegt im Adreßbuch-Bureau des General-Anzeiger für jedermann zur unentgeltlichen Einsichtnahme** aus:

Didot-Bottin,

Welt-Adressbuch für Handel und Industrie III. Band (1900).

(Annuaire-Almanach du Commerce, de l'Industrie, de la Magistrature et de l'Administration des Colonies françaises et des Pays Etrangers.)

☞ Dieses Buch enthält ca. 1 1/2 Millionen Adressen von Handels- und Gewerbetreibenden, Banken, Agenten, Behörden, Rechtsanwälten, Aerzten, Hotels, Cafés 2c. **aller Länder der Erde**, einschließlich der französischen Kolonien, jedoch mit Ausnahme des eigentlichen Frankreich. Ferner enthält das Werk die in den verschiedenen Ländern bestehenden Vorschriften für Handelstreibende und Muster, die Internationale Konvention über den Warentransport auf Eisenbahnen, ein alphabetisches Bezugsquellen-Register, sowie viele statistische und handelsgeographische Notizen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19000324059/fragment/page=0001

Getr. Obst

Mischobst à Pfund 40 u. 50 ₰,
Pflaumen à Pfd. 75 ₰,
Aprikosen à Pfd. 90 ₰,
Birnen à Pfd. 70 u. 80 ₰,
ff. Pflaumen à Pfd. 30, 35, 40, 50 u. 60 ₰,
ff. Apfelschnitte à Pfd. 50 ₰,
ff. Ringäpfel à Pfd. 60 u. 70 ₰,
ff. Hagebutten à Pfd. 70 ₰ offerirt

A. Trautwein, Gr. Ulrichstr. 31.

Bei Nichtwirkung Betrag zurück.

Das **Fixolin** des **Wachsthum des Schnurrbartes**

wirklich befördert, bewährt klar und deutlich folgende Anerkennung:

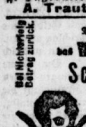

Geehrter Herr Koch! Der Fixolin hat bei mir furchtbar gewirkt, ich habe in kurzer Zeit einen sehr schönen Schnurrbart bekommen. Dafür spreche ich meinen besten Dank.

W., 10. 12. 99. E. A.

Nur allein echt zu beziehen in Dosen zu Mk 1,50 und Mk. 2,50. Porto 20 Pf., bei Nachnahme 20 Pf. mehr von Paul Koch, Labmst. u. Parfümer, Gelsenkirchen Nr. 190.

Freiwillige Anerkennung.

Schiringhausen, 8. 10. 99.

Fixolin vorzüglich gewirkt. Senden Sie mir umgehend noch 1 Dose. H. M.

Marienburger Geld-Lotterie.
Ziehung am 3., 4., 5. u. 6. April.
Loose à 3 ℳ.

Schneidemühl. Pferde-Lotterie.
Ziehung am 28. April. Loose à 1 ℳ.

Stettiner Pferde-Lotterie.
Ziehung am 15. Mai. Loose à 1 ℳ.

Königsberg. Pferde-Lotterie.
Ziehung am 23. Mai. Loose à 1 ℳ.
Porto u. Liste 30 ₰.
Zu haben bei

Kurtzke & Hasse,
Leipzigerstraße 94.
Filiale des General-Anzeiger.

Für alle **Husten** sind

Kaiser's Brust-Caramellen

aufs Dringendste zu empfehlen.

2480 notariell beglaubigte Zeugnisse liefern den schlagendsten Beweis als **unübertroffen** bei **Husten, Heiserkeit, Katarrh und Verschleimung.**

Packet 25 Pfg. bei:

Gebr. Mulertt, Drogerie in Halle.
H. Meissner, Wallhalladrogerie „
Ernst Jentzsch in Halle.
Franz Schumann, Friedrichstr. 8, „
Julius Herbst in Halle.
L. Böttcher „ „

Überzeugen Sie sich, dass meine **Deutschland-Fahrräder** u. Zubehörtheile die besten und dabei die allerbilligsten sind.
Wiederverkäufer gesucht.
Haupt-Katalog gratis & franco.
August Stukenbrok, Einbeck
Erstes u. grösstes Special-Fahrrad-Versand-Haus Deutschlands.

Unerreicht!

Aechter Brandt-Caffee

MARKE „PFEIL" SCHUTZ-MARKE

Marke „Pfeil"

ist der allerbeste

Caffee-Zusatz u. Caffee-Ersatz

Ueberall zu haben!

Nur ächt mit der **Pfeilmarke!**

Für **Hausfrauen.**

Gegen **alte Wollsachen** liefert Herren- u. Damen-Kleiderstoffe aller Art, Teppiche, Decken, Strickwolle, Leinen- u. Baumwollwaaren, seidene Schlafdecken und Portièren zu billigen Preisen

R. Eichmann, Wollenstedt.

Annahmestelle u. Musterlager bei **Fr. Klauss, Spiegelstr. 2, Fr. Querkurth**, Landwehrstr. 21.

Lohnfuhren werd. angen. Unterplan 5.

Amtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfkessel (Locomobilen).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Sachsen folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Sollen bewegliche Dampfkessel im Innern von Gebäuden aufgestellt und betrieben werden, so sind die Vorschriften in § 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 (R.-G.-Bl. S. 163), sowie die bau-, feuer- und gesundheits-polizeilichen Bestimmungen des Orts zu beachten.

Mit der Anzeige gemäß § 26 der Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 15. März 1897 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung S. 55) ist die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch des Dampfkessels, sowie auf Verlangen eine genaue Beschreibung seines Standorts, welche ersichtlich macht, daß dieser den vorstehenden Bestimmungen entspricht, der Ortspolizeibehörde vorzulegen.

Der einmal gewählte Standort des Kessels darf ohne erneute Anzeige bei der Ortspolizeibehörde nicht verändert werden.

§ 2. Soll ein beweglicher Dampfkessel in der Nähe von Gebäuden, d. h. von solchen weniger als 30 m entfernt, in Betrieb gesetzt werden, so muß der in der Anzeige (§ 26 der Anweisung vom 15. März 1897) genau zu bezeichnende Standort desselben

a) von massiven und mit feuersicherem Material gedeckten Gebäuden mindestens 4 m,
b) von anderen Baulichkeiten und von Getreide- und Strohdiemen mindestens 5 m,
c) von Vorräthen leicht brennbarer Gegenstände (Stroh, Reisig, Holz u. s. w.), außer Getreide- und Strohdiemen, mindestens 30 m

entfernt sein und bleiben.

Mit der Anzeige oder zu deren Ergänzung ist auf Verlangen der Polizeibehörde eine Handzeichnung oder ein Lageplan vorzulegen, welcher durch eingeschriebene Maße ersichtlich macht, daß der beabsichtigte Standort den vorstehenden Anforderungen entspricht.

§ 3. Soll ein beweglicher Dampfkessel auf freiem Felde, d. h. von Gebäuden mindestens 30 m entfernt, in Betrieb gesetzt werden, so ist es zulässig, in der Anzeige (§ 26 der Anweisung vom 15. März 1897) einen ganzen Guts- oder Gemeindebezirk oder einen Theil eines solchen als Betriebsstätte zu bezeichnen. Innerhalb dieser Betriebsstätte darf der Dampfkessel an jeden beliebigen Standorte aufgestellt werden, jedoch immer so, daß er

a) von Getreide- und Strohdiemen mindestens 5 m,
b) von Nadelholz und anderen leicht brennbaren Gegenständen (§ 2c) mindestens 30 m

entfernt ist.

Soll ein zum Betriebe auf freiem Felde angemeldeter beweglicher Dampfkessel zeitweise einen von Gebäuden weniger als 30 m entfernten Standort erhalten, so greifen insoweit die Vorschriften des § 2 Platz.

§ 4. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse Abweichungen von den Bestimmungen in §§ 2 und 3 zu gestatten oder vorzuschreiben und namentlich für solche bewegliche Dampfkessel, welche in der Nähe von Fahrwegen betrieben werden sollen, die einzuhaltende Entfernung vom Wege festzusetzen.

§ 5. Der Standort eines jeden beweglichen Dampfkessels muß während des Betriebes im Umkreise von 4 m von leicht feuerfangenden Gegenständen frei gehalten werden.

§ 6. Bei jedem beweglichen Dampfkessel sind geeignete Vorrichtungen zur Vermeidung von Feuergefahr anzubringen.

Dazu gehören insbesondere:

a) eine zuverlässig wirkende Vorrichtung zur Unschädlichmachung der Funken (Funkenfänger, Funkenlöscher, Funkendämpfer).

Dem Besitzer des beweglichen Dampfkessels bleibt es überlassen, durch Probeversuche oder die Bescheinigung anerkannter Sachverständiger oder auf anderem Wege die Polizeibehörde davon zu überzeugen, daß die angebrachte Vorrichtung zuverlässig wirkt. Wird die zuverlässige Wirksamkeit durch ein für diesen Fall ausgestelltes Zeugniß als des zuständigen Kesselprüfers dargethan, so hat die Polizeibehörde den Nachweis für geführt anzunehmen.

b) ein während des Betriebes mit Wasser gefüllter Aschekasten, welcher so anzubringen ist, daß die Asche unmittelbar in das Wasser fällt.
c) ein mit Wasser gefüllter Kasten zur Aufnahme der Schlacken, falls nicht der Aschekasten zugleich zur Aufnahme der Schlacken eingerichtet ist.

§ 7. Sofern sich in nächster Nähe des Betriebsortes nicht natürliche Wasserbehälter befinden, müssen während des Betriebes mit Wasser gefüllte Gefäße in unmittelbarer Nähe des beweglichen Dampfkessels aufgestellt werden, deren Inhalt mindestens dem des Kessels gleich ist.

§ 8. Die beweglichen Dampfkessel müssen von Wärtern bedient sein, welche die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorkehrungen kennen und anzuwenden verstehen.

§ 9. Der Besitzer des Dampfkessels oder der an seiner Stelle mit der Leitung des Betriebes beauftragte Vertreter darf den Dampfkessel während der Dauer des Betriebes nicht verlassen und hat dafür zu sorgen, daß eine sorgfältige Bewachung durch eine zuverlässige Person während der Arbeitspausen und nach Beendigung des Betriebes solange stattfindet, bis das Feuer unter dem Kessel, oder das aus demselben gezogene Feuerungsmaterial vollständig erloschen ist.

§ 10. In den Fällen der §§ 2 und 3 ist bei starkem Winde der Betrieb beweglicher Dampfkessel einzustellen. Falls ein solcher bei Nachtzeit stattfindet, muß eine angemessene Beleuchtung der Betriebsstätte stattfinden.

§ 11. Wenn ein beweglicher Dampfkessel wiederholt oder längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so ist der Besitzer bei Vermeidung der sofortigen Einstellung des Betriebes verpflichtet; auf Anordnung der Ortspolizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Schädigungen der Nachbarn und des Publikums abzuwenden.

§ 12. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung

a) auf bewegliche Dampfkessel, welche zum Bewegen von Lasten auf Schienen oder Straßen bestimmt sind,
b) auf Maschinen, welche als Dampfeuerspritzen Verwendung finden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Außerdem ist die Ortspolizeibehörde befugt, im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Verordnung den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen.

§ 14. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Polizei-Verordnung, betreffend die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfkessel vom 14. Juni 1878 (Amtsblatt Magdeburg S. 162, Merseburg S. 153, Erfurt S. 125) nebst dem Nachtrage vom 5. Oktober 1888 (Amtsblatt Magdeburg S. 425, Merseburg S. 343, Erfurt S. 199) wird aufgehoben.

Magdeburg, den 27. Februar 1900.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Bötticher.

Bekanntmachung.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. Js. ist das **Städtische Leihamt** an allen Werktagen Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—5 Uhr für das Publikum geöffnet.

Am letzten Werktage eines jeden Monats ist das Leihamt wegen Abschlusses der Bücher **Nachmittags** geschlossen.

Halle a. S., den 20. März 1900.

Der Magistrat. Staude.

Bekanntmachung.

Straßenbeleuchtung.

Im Monat April cr. werden a. die **Abendlaternen:**

vom	1.—6.	von	7½	Uhr bis	11	Uhr Abends,
am	14.	„	7½	„ „	9¼	„ „
„	15.	„	7½	„ „	10¼	„ „
„	16.—20.	„	7½	„ „	11	„ „
vom	21.—30.	„	7¾	„ „	11	„ „

b. die **Nachtlaternen:**

vom	1.—6.	von	11	Uhr Abends	bis	5	Uhr früh,
„	7.—10.	„	7½	„ „	„	5	„ „
„	11.—13.	„	7½	„ „	„	4½	„ „
am	14.	„	9¼	„ „	„	4½	„ „
„	15.	„	10¼	„ „	„	4½	„ „
vom	16.—20.	„	11	„ „	„	4½	„ „
„	21.—30.	„	11	„ „	„	4¼	„ „

brennen.

Die Leuchtkraft des Gases betrug auf Grund der amtlichen Messungen im Monat Februar 1900 bei 150 l stündlichem Verbrauch 18,64 Hefnerlichte im Durchschnitt.

Halle a. S., den 20. März 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung,

das Ersatzgeschäft in der Stadt Halle a. S. betreffend.

Gemäß der Bestimmung des § 62 der Wehrordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das Ersatzgeschäft in hiesiger Stadt in der Zeit vom **31. März bis 19. April cr. im Restaurant der Aktienbierbrauerei, Dessauerstr. Nr. 1,** und die Loosung sowie Zurückstellung der Mannschaften für den Fall einer Mobilmachung am 20. April cr. im Stadtverordneten-Sitzungssaale — Marktplatz Nr. 2 — stattfinden wird.

Die zur Stammrolle angemeldeten Militärpflichtigen erhalten schriftliche Vorladung zur Gestellung.

Anträge auf Zurückstellung wegen häuslicher Verhältnisse — wozu Formulare im Militärbureau, Schmeerstraße Nr. 1, II, Zimmer Nr. 12 unentgeltlich verabfolgt werden — sind spätestens bis zum 19. März cr. einzureichen.

Die Prüfung der eingereichten Reklamationen findet am Dienstag den 17. April cr. statt und haben die Eltern (Großeltern oder unterstützungsbedürftigen Angehörigen) der Reklamanten hierzu persönlich zu erscheinen.

Wer sich der Gestellungspflicht entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder dementsprechend mit Haft bestraft.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission der Stadt Halle a/S.
Staude.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des für das Rechnungsjahr 1900 erforderlichen Bedarfs an **Papier, Schreibmaterialien und sonstigen Bureaubedürfnissen** der hiesigen Communal- und Polizei-Verwaltung soll unter den im **Stadtsekretariat** einzusehenden Bedingungen an den Mindestfordernden vergeben werden.

Bezügliche Angebote sind **unter Beifügung von doppelten Proben** bis 1. April d. Js. an das **Stadtsekretariat** einzureichen. Es wird hierzu bemerkt, daß an Papier nur **Normalpapier mit Wasserzeichen** verwendet werden darf, welches den ministeriellen Vorschriften für Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken vom 17. November 1891 entspricht. **Auf den Papierproben sind deshalb Klassenzeichen und Gewicht anzugeben.**

Die Lieferung erstreckt sich auf rund 3950 Bogen Briefpapier, 31250 Bogen Kanzleipapier, 136800 Bogen Conceptpapier, 4600 Bogen liniirtes Papier, 2620 Bogen Packpapier, 2140 Bogen Aktendeckelpapier, 4135 Bogen Löschpapier bezw. Löschkarton, 2086 Stück Blei-, Roth-, Blau- und Tintenstifte, 286 Gros Stahlfedern, 428 Stück Stahlfederhalter, 146 Flächchen bunte Tinten, 82 Flächchen Stempelfarbe, 5 Kilo Oblaten, 18 Kilo Siegellack und 76000 Stück Briefumschläge verschiedener Größen.

Halle a. S., den 19. März 1900.

Der Magistrat. Staude.

Bekanntmachung.

Mittels Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Merseburg vom 7. December 1899 ist unsere Sparkasse auf Grund des Art. 75 § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden. (Siehe Amtsblatt Extrabeilage vom 8. December 1899.)

Wir haben demgemäß besondere **Sparbücher für Mündel** eingeführt, dieselben äußerlich als solche durch Aufkleben eines rothen Schildes kenntlich gemacht und auf der ersten Innenseite folgenden, mit den hiesigen Vormundschaftsrichtern vereinbarten gedruckten Vermerk angebracht:

Sparbuch für Mündel.

Kapitalzahlungen sind nur statthaft gegen Quittung

a. des Vormundes mit Genehmigung des Gegenvormundes oder Vormundschaftsgerichts,
b. der Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt mit Genehmigung des Beistandes oder Vormundschaftsgerichts.

Zinszahlungen erfolgen gegen Quittung des Vormundes oder der Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt.

Der Vormund und Beistand haben sich durch Vorlegung der Bestallung auszuweisen.

Halle a. S., den 19. März 1900.

Das Direktorium der städtischen Sparkasse.
Elze.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Provinzial-Ausschusses vom 1. Februar 1900, betreffend die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft der Provinz Sachsen (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg, Stück 7, Seite 57) wird hiermit Folgendes zur Kenntniß der Mitglieder der bezeichneten Berufsgenossenschaft gebracht:

Die Genossenschaftsmitglieder haben binnen zwei Wochen bei dem Stadtausschusse — bezw. durch Vermittelung des Vertrauensmannes — schriftlich anzumelden:

1. Solche Betriebsänderungen, welche für die Zugehörigkeit der Betriebe zur Berufsgenossenschaft überhaupt von Bedeutung sind, sowie jeden Wechsel in der Person der Betriebsunternehmer und Betriebseinstellungen.
2. Alle Veränderungen in der Gesammtgröße der in einem Betriebe bewirthschafteten Flächen, sowie in der Größe der zum Betriebe gehörigen in derselben Kulturart bewirthschafteten Flächen.

Als besondere Kulturarten gelten die Bewirthschaftungsweisen als:

a) Acker, Garten, Wiese, Hutung, Unland (diese gelten als **eine Kulturart**),
b) Wald,
c) Wasserstücke und sonstige Bewirthschaftungsarten.

3. Alle Veränderungen in der Höhe des bei der Unfallversicherung in Ansatz gebrachten Grundsteuerertrages insbesondere in Folge von

Zuerwerb von Grundstücken, durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbgang, Veräußerung von Grundstücken, durch Verkauf 2c., anderweitiger Veranlagung von Grundstücken zur Grundsteuer;
Neuveranlagung bisher grundsteuerfreier bezw. nur ideell veranlagter Grundstücke (§ 24, Abs. 2/3 des Genossenschaftsstatuts) zur Grundsteuer;
Befreiung bisher grundsteuerpflichtiger, demnächst ideell zu veranlagender Grundstücke von der Grundsteuer.

Die Unterlassung der Anmeldung dieser Betriebsänderungen, sowie die verspätete Anmeldung der letzteren unterliegt der im § 124 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 vorgesehenen Ordnungsstrafe.

Halle a. S., den 17. März 1900.

Der Stadtausschuß des Stadtkreises Halle a. S.
von Holly.

Verkauf einer Pendelfähre.

Die durch den Neubau der Peißnitzbrücke hierselbst überzählig gewordene, der Stadtgemeinde Halle a. S. gehörige **Fähre** soll **im Wege der Meistbietung verkauft werden.** Angebote sind bis

Mittwoch den 11. April 1900, Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Stadtbauamte einzureichen, woselbst ein Verzeichniß der Verkaufsgegenstände sowie die Verkaufsbedingungen zur Einsicht ausliegen.

Halle a. S., den 22. März 1900.

Der Stadtbaurath. Genzmer.

Polizei-Verordnung,

betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.

Zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Volkskrankheiten durch Unschädlichmachung oder Vernichtung der Ansteckungskeime wird hierdurch auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Halle a. S. Folgendes verordnet:

§ 1. Bei Krankheits- wie Sterbefällen an **Asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfall-Typhus,** sowie bei Sterbefällen an **Diphtherie, Kindbettfieber, Scharlachfieber und Lungenschwindsucht** sind die von den Kranken benutzten Effekten und Räume und die in letzteren befindlichen Gegenstände unbedingt einer Desinfektion nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu unterwerfen.

Auch bei bloßer Erkrankung an Diphtherie, Kindbettfieber, Scharlach und Lungenschwindsucht, sowie bei Krankheits- wie Sterbefällen an Darmtyphus, bösartiger Ruhr und anderen ansteckenden Krankheiten muß eine gleiche Desinfektion stattfinden, sofern hierzu eine besondere Aufforderung der Polizeibehörde ergeht.

§ 2. Die Desinfektion hat nach Ablauf der Krankheit (Genesung oder Tod) gleichzeitig für die Effekten und Räume zu erfolgen, und sind bis zu deren Ausführung die von dem Kranken benutzten Räume, wenn angängig, verschlossen zu halten. Die Desinfektion gilt nur dann als ordnungsmäßig bewirkt, wenn sie von den hierzu bestellten städtischen Desinfektoren vorgenommen ist. Betreff von letzterer Bestimmung, also zur eigenen Desinfektion berechtigt, sind öffentliche Krankenanstalten, welche eine eigene, polizeilich als wirksam anerkannte Desinfektionsanstalt besitzen und deren Leitung und Einrichtungen genügende Sicherheit dafür bieten, daß die Desinfektion nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch eigene Bedienstete bewirkt wird.

§ 3. Benutzte waschbare Kleidungs- und Wäschestücke sind an Ort und Stelle gehörig zu desinfiziren und mit Schmierseife gründlich auszuwaschen. Ebenso sind besudelte Lederfachen (Schuhwerk) daselbst mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19000324059/fragment/page=0002

reinigen. Dagegen sind benutzte, nicht waschbare Kleidungsstücke, Betten, Kissen, Matratzen, Decken, seidene Stoffe, Teppiche, Polstermöbel ohne fournirtes äußeres Holzgestell zum Zwecke der Desinfection in die städtische Desinfektionsanstalt durch deren Bedienstete zu schaffen.

§ 4. Alle werthlosen Gegenstände (Bettstroh, unbrauchbar gewordene Bettsäcke, Kleider und dergl.) sind durch die städtische Desinfektionsanstalt zu verbrennen. Ueber die Werthlosigkeit eines Gegenstandes entscheidet im Streitfall die Polizeibehörde endgiltig.

§ 5. Polirte und geschnitzte Möbel, Bilder mit Rahmen, Metall- und Kunstgegenstände sind mit trockenen Lappen, Tapeten wie gestrichene Wände mit Brot sorgfältig abzureiben. Von den Wandflächen, welche mit Ausnutzstoffen des Kranken bedudelt sind, müssen Tapeten bezw. Anstrich in entsprechender Ausdehnung entfernt werden. Nicht tapezierte Zimmer und ungestrichene Fußböden sind mit frischer Kalkmilch zu bestreichen, welche frühestens nach 2 Stunden wieder entfernt werden darf. Im Uebrigen sind alle Fußböden ohne Unterschied, Thüren, Fenster, sowie alle Holzbekleidungen ohne Politur mit Schmiererseife sorgfältig abzuscheuern.

Das zum Abreiben verwendete Brot bezw. die Lappen sind zu verbrennen.

§ 6. Zur Herbeiführung der vorstehend angeordneten Desinfektion durch die städtischen Desinfektoren ist im Falle des § 1, Absatz 1 an dasjenige Polizei-Revier-Bureau, in dessen Bezirk die Krankheit bezw. der Tod vorgekommen, schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Die schriftliche Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Stand des zur Anmeldung Verpflichteten (vergl. § 7),
2. die genaue Angabe der Lage der zu desinfizirenden Wohnung (Vorderhaus, Hinterhaus, rechter, linker Seitenflügel I, II, III, IV Treppen, Erdgeschoß, Keller 2c.),
3. die Bezeichnung der Krankheit, wegen deren die Desinfektion stattfinden muß,
4. die Zahl der zu desinfizirenden Zimmer nebst Angabe, ob dieselben tapeziert, in Oelfarbe oder in Leim- bezw. Kalkfarbe gestrichen, sowie welche Art von Fußboden (Parquet, gestrichener u. s. w.) vorhanden ist.

Bei mündlicher Meldung muß der Anzeigende in der Lage sein, dem die Anzeige aufnehmenden Beamten über vorstehende vier Punkte Auskunft zu ertheilen.

§ 7. Zur Erstattung der im vorigen Paragraphen geforderten Anzeige ist verpflichtet der Vorstand des Haushalts, in welchem ein Krankheits- oder Todesfall der im § 1, Absatz 1 bezeichneten Art vorkommt, bei öffentlichen Anstalten der Leiter, Verwalter oder Hausvater derselben, bei Privat-Krankenanstalten deren Unternehmer, bei allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthalts-Einrichtungen, wie Gasthöfen, Logirhäusern, Herbergen, Pensionaten, Chambregarnies und Schlafstellen, der Besitzer oder Leiter.

Ist ein Haushaltungsvorstand nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert, so ist zu derselben derjenige verpflichtet, in dessen Wohnung oder Behausung der Krankheits- oder Sterbefall sich ereignet hat.

Die Erstattung der Anzeige hat binnen spätestens zwölf Stunden, nachdem ärztlicherseits der Ablauf der Krankheit (Genesung oder Tod) konstatirt ist, zu erfolgen.

§ 8. Wer die vorstehend angeordnete Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder der Desinfektion nach Maßgabe dieser Verordnung irgend welches Hinderniß entgegensetzt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft und hat außerdem zu gewärtigen, daß die vorgeschriebene Desinfektion durch die Polizeibehörde zwangsweise zur Ausführung gebracht wird.

§ 9. Vorstehende Verordnung tritt am 1. März 1893 in Kraft.

Halle a. S., den 22. Februar 1893.

Die Polizei-Verwaltung. J. V.: von Holly.

Bekanntmachung.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat den Herrn Maurermeister L. Grote auf seinen Antrag von seinem Amte als Stellvertretender Bezirks-Vorsteher und Armenpfleger im 21. Bezirk entbunden.

An dessen Stelle ist der Herr Professor **Dr. Loofs** zum stellvertretenden Vorsitzenden und Herr Privatmann **Schirmer,** Händelstraße 2, zum **Armenpfleger** gewählt worden.

Halle a. S., den 22. März 1900. **Die Armen-Direktion.** Pütter.

Nachrichten

für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffiziervorschulen einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffiziervorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- bz. Civildienst wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwickelung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2. Die Ausbildung in den Unteroffiziervorschulen dauert in der Regel zwei Jahre.

3. Die Zöglinge der Unteroffiziervorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Derselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Unteroffiziervorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Unteroffiziervorschule zwei Monate, im Ganzen höchstens vier Jahr, über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffiziervorschule zugebrachte Jahr, ganz oder antheilsweise nach Verhältniß der erfüllten besonderen Dienstzeit zu der nicht erfüllten zu erstatten. Bei Feststellung der Kosten sind vom Tage des Eintritts in die Unteroffiziervorschule an zunächst volle Jahre und volle Monate nach dem Kalenderdatum zu rechnen und nur die überschießenden Tage einzeln zu zählen. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffiziervorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet.

4. Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.

5. Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in den Unteroffizierschulen vorgebildeten Unteroffizierschüler an Infanterie-, Jäger-, Marine-Infanterie- und Artillerie-Truppentheile überwiesen, und zwar diejenigen Unteroffizierschüler, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6. Die Aufnahme in eine Unteroffiziervorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15, aber nicht über 16 Jahre alt sein und sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70 bis 76 cm haben.

Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

Bettnässer dürfen nicht aufgenommen werden.

7. **Wer in eine Unteroffiziervorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14½ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei dem Kommando einer Unteroffizier-vorschule vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:**

a) **ein Geburtszeugniß (A. V. Bl. 1892 S. 182 Nr. 212),**
b) **den Konfirmationsschein bz. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,**
c) **ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,**
d) **etwa vorhandene Schulzeugnisse,**
e) **eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwanige erbliche Belastung.**

Der Bezirkskommandeur 2c. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.

8. Insoweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in der Regel nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffiziervorschulen in Weilburg, Annaburg, Jülich und Wohlau im Oktober, in die Unteroffiziervorschulen in Neubreisach, Bartenstein und Greifenberg in Pommern im April jedes Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

9. Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirkskommandos zu begeben. Hier werden sie nochmals ärztlich untersucht und im Falle der Brauchbarkeit nach Zahlung der Marsch- 2c. Gebührnisse an die betr. Unteroffiziervorschule abgesandt.

10. Bei der Gestellung zum Eintritt in eine Unteroffiziervorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefel und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

Die Erziehung in der Unteroffizier-Vorschule ist unentgeltlich.

11. Wird die Entlassung eines Zöglings aus der Unteroffiziervorschule von Umgehörigen oder von ihm selbst gewünscht, so sind die für denselben aufgewandten Erziehungskosten zurückzuzahlen; die Entlassung erfolgt sofort nach Eingang des Betrages und nach Genehmigung der Inspektion. Die Berechnung und Einziehung der Erziehungskosten bewirkt die Unteroffiziervorschule, bei welcher der Zögling sich befindet.

Die Erstattung der Erziehungskosten bei länger als zweimonatigem Aufenthalt auf der Unteroffiziervorschule unterliegt der Entscheidung des Kriegsministeriums (Allgemeinen Kriegs-Departements) und ist durch die Inspektion herbeizuführen; bei einem Aufenthalt bis zu zwei Monaten entscheidet die Inspektion.

Vorstehende Nachrichten werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ärztliche Untersuchung der sich Meldenden jeden Mittwoch und Sonnabend von 8—10 Uhr Vormittags beim unterzeichneten Kommando stattfindet.

Halle a. S., den 20. März 1900.

Königliches Bezirks-Kommando.

Verkauf von Altmaterialien.

Die Krautenstraße 5 und Unterplan 12 lagernden Altmaterialien, als: Guß-, Schmiede- und Schmelzeisen, Brandguß, Eisen- und Weißblech, Zinkblech, Messing, Kupferdraht, Hanfschläuche, Bruchglas, Preßtücher, Putztücher und Säcke, sollen an den Meistbietenden verkauft werden.

Schriftliche Angebote sind bis

Donnerstag den 29. d. Mts., Vormittags 12 Uhr

versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot auf Altmaterial" versehen in unserem Bureau Unterplan 12 abzugeben, woselbst die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Halle a/S., den 20. März 1900.

Die Verwaltung der städtischen Gas- u. Wasserwerke.

Bekanntmachung.

Unter den **Pferden der Halle'schen Bahn- und Terrain-Gesellschaft** hierselbst ist die **Influenza** ausgebrochen.

Diemitz, den 22. März 1900.

Der Amtsvorsteher.

Briefbeförderung „Courier".

Infolge der am 1. 4. 1900 in Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen müssen wir unseren Betrieb einstellen. Die letzte Kastenleerung erfolgt am 30. März 6 Uhr Morgens und werden die „Courier"-Briefkasten nach dieser Leerung abgenommen. Die Einlösung der nicht verbrauchten Wertheichen kann bereits jetzt beginnen und geschieht bis zum **30. April 1900** in unserer Geschäftsstelle Kleine Brauhausstraße 23, Ecke Sternstraße.

Halle a. S., den 16. März 1900.

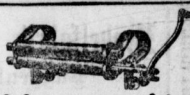

Wringmaschinen
bestes Fabrikat.
Otto Giseke Nachf.,
Inh.: **Oscar Schiff,**
Fahrrad- u. Nähmaschinen-Handlung,
Gr. Steinstraße 83.
Reparaturen aller Art u. Ersatzwalzen billigst.

Grudekochoefen
von Eisenblech u. Gußeisen,
das Praktischste auf diesem Gebiet,

empfiehlt in verschiedenen Größen und solider Ausführung
Christian Glaser,
Gr. Klausstraße 24.
Gleichzeitig bringe ich meine
Werkstatt für Schwarzblecharbeiten u. einschlägige Reparaturen
in empfehlende Erinnerung.

Kleines Kind wird in gute Pflege genommen Ladenbergstr. 1, IV. L.

Presto-Fahrräder
solide, zuverlässige Bauart, spielend leichter Lauf, elegante Ausstattung, tadellose Emaillirung und Vernickelung.
Erfolge Saison 1899:
283 erste, 113 zweite, 76 dritte Preise, 9 Meisterschaften.
Presto-Fahrradwerke Günther & Co.,
Commandit-Ges., Chemnitz i. S.
Allein-Vertreter: **Paul Hagemann,** Halle a. S., Gommergasse 2.
Bezugnehmend auf Obiges erlaube mir ein hochverehrtes Publikum von Halle und Umgegend zur Besichtigung meines Lagers höflichst einzuladen.
Kein Laden. **Billige Preise.**

Möbelfabrik und Magazin
Bernh. Grunwald, Rathhausstraße 2,
empfiehlt sein **großes Lager selbstgefertigter Möbel, Spiegel und Polsterwaaren zu reellen, denkbar billigsten Preisen unter langjähriger Garantie.**
Complette Wohnungs-Einrichtungen
in **Nußbaum, Mahagoni, Eiche, imitirten und weichen Hölzern** stets in **überraschender reicher Auswahl** in meinen **bequemen, großen und hellen Möbelsälen, der Neuzeit entsprechend, zur Ansicht aufgestellt.**
Die Besichtigung meines reichhaltigen Möbellagers stelle ich den geehrten Herrschaften ohne jegliche Aufdringlichkeit jederzeit gern zur Verfügung. Zimmereinrichtungen nach Extra-Zeichnungen, sowie auch eigenen Entwürfen werden in kürzester Zeit unter persönlicher Leitung angefertigt. Transport durch eigenes Geschirr gratis.
Bernh. Grunwald, Tischlermeister, **Rathhausstr. 2,** neben Bauer's Brauerei und Sparkassen-Gebäude.

Grosse Auswahl in einfachen u. eleganten
Schuhwaaren.

Chice Façons.
Billige Preise.

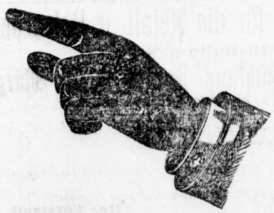

Werner's Schuh-Magazin,
Halle a. S., Gr. Ulrichstr. 55.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19000324059/fragment/page=0003

Transport gratis.

Möbelfabrik mit elektr. Betrieb Buggenhagenstraße

G. Schaible

Magazine Gr. Märkerstr. 26 u. Gr. Märkerstr. 2
— Fernsprecher 1111 —

empfiehlt **als Specialität** compl. aufgestellte gediegene

Bürgerliche Zimmer-Einrichtungen, als Salons, Wohn-, Schlafzimmer etc.

in allen Holzarten zu billigsten Preisen.

Große Auswahl fertiger Polstermöbel in hocheleganten Stoffen u. Formen, guter Polsterung u. Roßhaaranlage.

Eintache Wohnungs-Einrichtungen u. einzelne Möbel zu niedrigen Preisen.

Besichtigung gern gestattet. Besichtigung gern gestattet.

Transport gratis.

Wohlthätigkeits-Concert,

veranstaltet vom Bürgerverein für städtische Interessen

zum Besten der Halleschen Ferienkolonien,

am **Montag den 26. März cr., Abends 8 Uhr**
in den **„Kaisersälen“**,
ausgeführt vom **Halleschen Theater-Orchester** unter Leitung des Herrn Kapellmeisters **Grimm**, unter gütiger Mitwirkung von Fräulein **Ottilie Metzger**, Herrn **Joseph Fanta** und der **Halleschen Liedertafel.**

Programm: I. Theil: 1. Ouverture „Die Meistersinger“ von **Wagner.** 2. Arie aus „Der Maskenball“ von **Verdi.** 3. Männerchöre mit Orchesterbegleitung. 4. Arie aus der Oper „Samson und Delila“ von **Saint-Saëns.** 5. Ungarische Tänze von **Brahms. II. Theil:** 6. Ouverture zu „Oberon“ von **Weber.** 7. 4 Lieder am Klavier. 8. Männerchor a capella. 9. 2 Lieder am Klavier. 10. Andante Violin-Concert von **L. Spohr.**

Concertflügel: Blüthner.

Karten zu 1 Mk., 75 Pf. und 50 Pf. sind in der Musikalien-Handlung von **Heinrich Hothan**, Gr. Steinstr. 14, (Fernsprecher 1045) und an der Kasse zu haben.

Sonnabend den 31. März 1900, Abends 6 Uhr im Festsaale der Mittelschule in der Klosterstraße

Recitation

des
Königl. Sächs. Hofschauspielers
Herrn Wiecke

zum Besten der von der II. Abth. des Vereins für Volkswohl gegründeten **Krippe.**
Zum Vortrag kommen: **Dichtungen** von **Hebbel, Brentano, Eichendorff, Heine, Schiller** und **Goethe.**

Eintrittskarten zu **3** und **2 Mk.**, Schülerkarten **1 Mk.** in der Musikalienhandlung des Herrn **Heinrich Hothan**, Große Steinstraße 14 (Fernruf 1045).

Hôtel „Tulpe“.

Zimmer von 1,50 Mk. an.

Erlaube mir mit Gegenwärtigem meine

Restaurations-Lokalitäten

in empfehlende Erinnerung zu bringen.

Zum Ausschank kommt:

Löwenbräu, München.
Pilsener Urquell,
Bürgerl. Brauhaus Pilsen.
Kulmbacher
aus der I. Aktienbrauerei Kulmbach.

Lagerbier
aus der Brauerei Riebeck & Co.
Div. Weine in Caraffen.
Mittagstisch
1,25 Mk., im Abonnement 1 Mk.

Hochachtend **Paul Höndorf.**

„Zum Schultheiss“, Poststrasse 5.

Heute Freitag Abend **Fisch-Abend.**

Hochachtend **Fritz Urban.**

Achtung!!

Sonnabend den 24. März, Abends 9 Uhr bei **Faulmann:**

Gr. öffentliche Dachdecker-Versammlung.

Tages-Ordnung: Die Antwort der Innung auf unsere Lohnforderung und Stellungnahme hierzu. — Jeder Dachdecker und Nicht-Innungsmeister ist hierdurch eingeladen.

Der Gesellen-Ausschuß.

Ortsverband deutscher Gewerkvereine (H.-D.)

zu Halle a. S.

Sonntag den 25. März, Nachmittags 3½ Uhr
Neue Promenade, im Restaurant **„Börsenhalle“**, Gr. Berlin

Ortsverbands-Versammlung.

Tagesordnung: Vortrag des Genossen Lohel, Gr.-Salze, über: „Was bietet der Gewerkverein der Bauhandwerker seinen Mitgliedern?“ event. Gründung eines Ortsvereins der Bauhandwerker; Agitation; Geschäftliches.

Um zahlreiches Erscheinen bittet **Der Ausschuss.**

Ortskrankenkasse für die Metall- u. Holzarbeiter

zu Halle a. S.

General-Versammlung Freitag d. 30. März,

Abends 8½ Uhr in **Borck's Restaurant**, Kurzgasse.

Tagesordnung.
1. Kassenbericht und Abnahme zur Jahresrechnung.
2. Entlastung des Vorstandes der Kassenführers.
3. Vorstandsersatzwahl.
4. Besprechung eventuell Beschlußfassung über Erweiterung der Kassenleistungen.
5. Sonstiges.

Die stimmberechtigten, gewählten Vertreter werden dazu eingeladen.

Der Vorstand.

Theatr. Verein „Arosa“.

Sonnabend den 24. März 1900 im Etablissement „Ball-Säle“ (früher Glaucha'sches Schützenhaus)

Theater und Ball.

Anfang 8 Uhr.

Für Gartenbesitzer

empfehle Grottensteine, Pockkies, gelben Gartenkies zu billigen Preisen.

Klinkhardt & Schreiber Nachf., Neue Promenade 12.

Lösl. Frühstück's-Suppen
Gemüse- u. Kraftsuppen
Bouillon-Kapseln
Suppen-Würze

MAGGI empfiehlt den verehrlichen Hausfrauen bestens

Paul Fritzsche, Drogerie,
Wuchererstr. 75 u. Filiale Delitzscherstr. 74.

Stadt-Theater Halle a/S.

Direktion: M. Richards.

Freitag den 23. März 1900.

188. Vorst. im Passep.-Abonnem. 4. Viertel.
126. Abonnem.-Vorstellung. Farbe: **roth.**
Anfang 7¼ Uhr. Ende 10 Uhr.

Ein Sommernachtstraum.

Lustspiel mit Gesang und Tanz in 3 Akten von W. Shakespeare.

Musik von Felix Mendelssohn-Bartholdy.
Regie: Oberregisseur A. Hofmann.
Dirigent: Kapellmeister Matthäus Pitteroff.

Personen:

Theseus, König von Athen	Eugen Gura.
Egeus, Vater der Hermia	Theo Raven.
Lysander) Liebhaber der	Richard Hahn.
Demetrius) Hermia	Julius Nollet.
Philostrat, Aufseher d. Lustbarkeiten am Hofe d. Theseus	A. Hofmann.
Squenz, der Zimmermann	Hans Zillich.
Schnock, der Schreiner	Alb. Ammann.
Zettel, der Weber	Fritz Berend.
Flaut, der Balgenflicker	Fr. Werner.
Schnauz, der Kesselflicker	Hugo Diehl.
Schlucker, der Schneider	G. Stahlberg.
Hippolyta, Königin der Amazonen, mit Theseus verlobt	E. Diehl-Förster.
Hermia, Tochter des Egeus, in Lysander verliebt	F. Rheinen.
Helena, in Demetrius verliebt	L. Blankenfeld.
Oberon, König der Elfen	G. Arnold.
Titania, Königin der Elfen	D. Wolfframm.
Puck, eine Elfe	Fritzi Niedt.
1.) Elfe	Käthe Hertling.
2.) Elfe	Elfe Marburg.
3.) Elfe	Elfe Becker.
Bohnenblüthe } Elfen	kl. Trudchen.
Spinnweb } Elfen	kl. Elly.
Motte } Elfen	kl. Frieda.
Senfsamen } Elfen	kl. Emma.

Elfen u. Gefolge des Königs u. der Königin.
Gefolge des Theseus und der Hippolyta.
Scene: Athen und nahgelegener Wald.

Das Zwischenspiel.

Pyramus	Zettel, der Weber.
Thisbe	Flaut, der Balgenflicker.
Wand	Schnauz, der Kesselflicker.
Mondschein	Schlucker, der Schneider.
Löwe	Schnock, der Schreiner.
Prolog	Squenz, der Zimmermann.

Die **Elfengruppirungen** und **Tänze** arrangirt von der Balletmeisterin Adele Stahlberg-Wiest.

Nach dem 1. u. 2. Akt längere Pausen.

Sonnabend den 24. März 1900.
Benefiz für Fräulein **Ottilie Metzger.**
Carmen.

Thalia-Theater.

Sonnabend den 24. März 1900.

Der Schlafwagencontroleur.

Schwank in 3 Akten von Alex. Bisson.

Es ist der Direktion des Thalia-Theaters gelungen, die K.-K.-Hofschauspielerin, Fräulein

Lotte Witt

vom K. K. Hofburgtheater in Wien zu einem **3 Abende** umfassenden Gastspiele zu gewinnen, welches in der kommenden Woche im **Thalia-Theater** stattfinden wird. Vormerkungen werden schon jetzt entgegengenommen.

Operngläser. C. W. Trothe, Poststr. 11.

Stadt-Theater Leipzig.

Sonnabend den 24. März 1900.

Neues Theater.
Schluck und Jau.

Altes Theater.
Der Bettelstudent.

Walhalla-Theater.

Direktion: Richard Hubert.

Neuer Spielplan!

Robert Paxton's Riesen-Panorama-Gemälde, dargestellt von **zehn Damen** u. **zwei Herren. (Sensationell!)** — Brothers **O'Brien**, Bravour-Gymnastiker am dreifachen Reck. — Die **Ueberlé**-Truppe, Elite-Parterre-Gymnastiker. — Fratelli **Lombardini**, Bravour-Gymnastiker an der getragenen persischen Stange — The **Karley's**, musikalische Grotesk-Komödianten. — Die Geschwister **Georg** und **Gusti Edler**, steyrische Gesangs-Duettisten und Jodler. (**Eine Alpenscene.**) — Fräulein **Anna Kralik**, Lieder- u. Walzersängerin. — Herr **Richard Gerodorf**, sächsischer Original-Gesangs- und Charakter-Humorist.

Beginn 8 Uhr. Ende gegen 11 Uhr.

Die diesjährige **Ausstellung** der Schülerinnen-Arbeiten

der Industrie- u. Kunstgewerbe-Schule,

Alte Promenade 35, der Hauptpost gegenüber,
(Inhaberin: Fräulein **Clara Martini**)
findet den 25., 26. u. 27. März im Institut statt, wozu Interessenten nur hierdurch eingeladen werden. Geöffnet v. 10—12 u. 2—6 Uhr. Eintritt frei.

Frische vorzügliche Eier, Mandel 65 Pfg.

mit tiefdunkelen Dottern,
prima reines Schweine-Schmalz, Pfd. 38 Pfg.,
hochfeinen saftigen Schweizerkäse, Pfd. 72 Pfg.,
harte Thüringer Cervelatwurst, Pfd. 110 Pfg.

F. H. Krause,

Gr. Ulrichstraße 37.

Prima Holländer u. Engl. Austern,

Junge Gänse, Enten, Capaunen, Poulets, Kücken, Ungar. Puten, Brüssl. Poularden, Perlhühner, Birk-, Schnee- und Haselwild, Waldschnepfen, Rennthierrücken und -Keulen.

Prachtvolle Messina- und Blutapfelsinen,
Ananas, Waldmeister, Kopfsalat, Radiese, Artischocken, engl. Salatgurken, Teit. Rübchen, Maronen.

Malta-Kartoffeln, zarte Matjesheringe.
Geräucherte Elbaale, Schleibücklinge, Sprotten, Weser- und Rheinlachs.

Frankfurter und Fraustädter Würstchen
täglich frisch.

Telephon 414. **Sprengel & Rink.** Leipzigerstrasse 2.

Wein- u. Austernstube.

APOLLO-THEATER

Direktion: Fr. Wiehle.

Brillanter Spielplan!

All Heil! Die berühmten **Derringtons** sind da!

GRANTO und MAUD!

Mr. Bruno. — Gebr. Vero. — Dewey. — Dolly's Thiergruppe. — Groyen. — Lilly Genée. — Duo Gossmann. — Vier Schwestern Emilia mit dem kleinsten Kapellmeister.

Restaurant Stadtwappen,

früher **„Forelle“**, Nicolaistr. 12.
Mittagstisch von 12—3 Uhr à 75 Pfg., im Abonnement 60 Pfg.
Früh und Abend Stamm von 30 Pfg. an.
Um gütigen Besuch bittet ergebenst
Max Röder.
Vereinszimmer mit Pianino noch einige Tage frei.

Mansfelder Hof.

Sonnabend den 24. März
Familien-Abend.
T. Hillebrandt.

Kegelbahn

habe noch einige Tage der Woche zu besetzen.

Fritz Liebigt,
„Loge fünf Thürme“.

Volksbildungsverein.

Sonnabend den 24. März, Abends 8½ Uhr in der **„Börsenhalle“**

Vortrag

des Herrn Rentier **F. Otto:**
„Ueber seine Reisen in Spanien“.
Mit zahlreichen photographisch. Darstellungen — Gäste sind willkommen. —

Der Vorstand.

Restaurant Royal,

Gr. Steinstr. 14, I, Eingang Mittelstr.
Mittagstisch von 12—3 Uhr à Cond. 1 Mk., im Abonnem. 80 Pf.
Großes u. kleines **Gesellschaftszimmer** mit neuem **Pianino.**
Reichhaltige, saisongemäße **Früh- und Abendkarte** zu kleinen Preisen.
Paul Haase,
früher **Grand-Restaurant „Sedan“.**

Sing-Academie.

Sonnabend **keine** Uebung.
Dienstag **volle** Chorübung.

Morgen Sonnabend **Schlachtefest.**
Karl Block, Jägerplatz 1.

Morgen Sonnabend — **Schlachtefest.** —
K. Vieweg,
Rannischestraße 16.

Morgen Sonnabend — **Schlachtefest.** —
H. Hüttenrauch,
Gütchenstraße.

Morgen Sonnabend — **Schlachtefest.** —
Frau Auguste Bernstein,
Medeistraße 3.

Morgen Sonnabend — **Schlachtefest.** —
Früh 8 Uhr **Wellfleisch.**
C. Steinicke, Martinstr. 17.

Morgen Sonnabend — **Schlachtefest.** —
Paul Ernst,
Trift- u. Stephanstr.-Ecke.

---

ff. Sülze Pfund 60 ₰.
Halbfeine Knackwurst Pfund 70 ₰.
Hochfeine Blockwurst in ganzen Würsten, Pfund 1 ℳ.
Schinkenschmalz Pfund 60 ₰.
Wurstschmalz Pfund 40 ₰.
W. Nietsch jr., Geiststraße 17, Fernruf 1152.

Semmel, 4 Groschen-Reihen, 1 Kilo 27 Pfg. empfiehlt **Laurentinsstr. 18.**

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19000324059/fragment/page=0004